



AZ L-14.421-01.03/665

ANTRAG Nr. 17/11

nach § 17 GeschO

Betr.: **Wahlordnungsantrag**

Eingebracht in die Sitzung der 14. Landessynode am _____

Beschluss vom _____

A. Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei ____ Jastimmen, ____ Neinstimmen, ____ Enthaltungen

Ablehnung

B. Verweisung an

C. Antrag zurückgezogen
am _____

Die Landessynode möge beschließen:

„A. Die Wahlordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchliche Wahlordnung – KWO) wird folgendermaßen geändert:

1. § 45 Absatz 1 lautet neu:

Der Wahlvorschlag enthält – für Theologen und Laien getrennt – in ziffernmäßig geordneter Reihenfolge die Namen der Bewerber und Ersatzbewerber; ihr Name, Beruf und Wohnort, sind anzugeben. Er darf nicht mehr als dreimal so viel Theologen und Laien als Bewerber enthalten, als solche zu Synodalen zu wählen sind.

2. § 45 Absatz 2 lautet neu:

Von jedem Bewerber und Ersatzbewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag einzuholen. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der Bewerber/Ersatzbewerber hat außerdem zu erklären, dass er bereit ist, das Gelübde eines Synodalen (§ 15 Kirchenverfassungsgesetz) abzulegen. Beide Erklärungen sind dem Wahlvorschlag anzuschließen.

3. § 45 Absatz 3 lautet neu:

Kein Bewerber und Ersatzbewerber darf auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises genannt sein. Ist ein Bewerber oder Ersatzbewerber auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, so findet nur die Bewerbung auf dem beim Vorsitzenden des Vertrauensausschusses zuerst eingereichten Wahlvorschlag Berücksichtigung; auf den später eingereichten Wahlvorschlägen ist er zu streichen.

4. § 46 Absatz 3 lautet neu:

Bleibt zweifelhaft, ob bei den vorgeschlagenen Wahlbewerbern/Ersatzbewerbern die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 39) vorliegen, so hat der Vertrauensausschuss nach § 3 Abs. 2 zu entscheiden. Bei Zweifeln an der Wahlberechtigung der Wahlbewerber/Ersatzbewerbern oder der Unterzeichner der Wahlvorschläge legt er dem Kirchengemeinderat den Wahlvorschlag zur Prüfung nach § 2 vor.

5. § 48 Absatz 1 lautet neu:

Der Gesamtwahlvorschlag führt die Namen der Bewerber *und Ersatzbewerber* in der Gliederung der einzelnen Wahlvorschläge auf. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch das Los bestimmt.

6. § 55 Absatz 1 lautet neu:

Gewählt sind diejenigen Wahlbewerber, die die meisten Stimmen als Theologen bzw. Laien erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ersatzmitglieder sind diejenigen, die Ersatzbewerber der gewählten Wahlbewerber sind.

7. § 60 Absatz 1 lautet neu:

Tritt ein Gewählter nicht ein oder scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das jeweilige Ersatzmitglied an seine Stelle.

B. Die Anlagen sind dementsprechend anzupassen.

Begründung:

Die WahIO soll dahingehend geändert werden, dass jedem Bewerber eines Gesprächskreises ein Ersatzbewerber zur Seite gestellt werden soll. Im Falle des Ausscheidens des gewählten Bewerbers soll der Ersatzbewerber für diesen nachrücken. Dies hat zum Vorteil, dass die vom Wählerwillen entschiedenen Verhältnisse in der Landessynode gleich bleiben. Das Nachrücken des Bewerbers/der Bewerberin mit der zweithöchsten Stimmenzahl entspricht nicht dem Wählerwillen, da Kandidaten/Kandidatinnen der verschiedenen Gesprächskreise inhaltlich oft unterschiedliche Positionen vertreten.

Weitere Vorteile dieser Neuregelung, die ohne weitere Kosten durchführbar wäre, sind:

1. Durch die Schaffung von Ersatzkandidaten/innen könnten Kandidaten/innen für eine Folgewahl aufgebaut werden.
2. Ersatzkandidaten/innen könnten im Wahlkreis die Synodalen bei der Arbeit während der laufenden Synodalperiode unterstützen.
3. Eine Kontinuität wäre gewährleistet.

Stuttgart, 12. Juni 2011

Prof. Martin Plümicke
Elke Dangelmaier-Vinçon
Markus Munzinger
Robby Höschele
Dr. Waltraud Bretzger

Marc-J. Dolde
Eva Glock
Erika Schlatter-Ernst
Petra Ruffner-Käpplinger
Ruth Bauer

Eberhard Daferner
Angela Schwarz
Marion Scheffler-Duncker
Erich Haller